

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 134/13 B

L 3 AL 84/12 (Sächsisches LSG)
S 24 AL 482/10 (SG Chemnitz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juli 2014 durch
den Vizepräsidenten Prof. Dr. Schlegel sowie die Richter
Dr. Leitherer und Dr. Fichte
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 24. Oktober 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Klägerin, die den Beigeladenen im Dezember 2009 als technischen Betriebsleiter und Qualitätsmanager eingestellt hatte, beantragte bei der Beklagten die Gewährung eines Eingliederungszuschusses (Zuschuss zum Arbeitsentgelt für die Dauer von zwölf Monaten). Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, der Beigeladene gehöre nicht zum förderungsfähigen Personenkreis (*Bescheid vom 3.2.2010, Widerspruchsbescheid vom 8.6.2010*).
- 2 Die Klage ist in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben (*Urteil des Sozialgerichts vom 28.2.2012, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 24.10.2013*). In seinem Urteil hat das LSG ua ausgeführt: Die nach § 217 S 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) bzw § 421f Abs 1 Nr 2 SGB III vorgeschriebene Fördervoraussetzung der erschwerten Vermittelbarkeit wegen in der Person des Arbeitnehmers liegender Umstände sei nicht gegeben. Der Beigeladene sei seit 2001 kontinuierlich bei der Klägerin beschäftigt gewesen. Zuvor habe er als früherer Mehrheitsgesellschafter seine Anteile an seinen Vater, den nunmehrigen Geschäftsführer der Klägerin, veräußert. Der Beigeladene habe auch den Arbeitsvertrag mit der Klägerin zu einem Zeitpunkt geschlossen, zu dem er arbeitsunfähig erkrankt gewesen sei. Schon aus diesen Umständen lasse sich nicht erkennen, dass die erneute Integration in den Arbeitsmarkt, insbesondere die Weiterbeschäftigung bei der Klägerin, für den Beigeladenen besonders schwierig gewesen sei. Die Firmenkenntnisse des Beigeladenen und dessen langjährige Tätigkeit als technischer Betriebsleiter sprächen gegen das Vorliegen von Vermittlungshemmnissen. Die fehlende Erfahrung als Qualitätsmanager stelle sich nicht als größeres Vermittlungshemmnis dar, zumal der Beigeladene ua Mitglied der Prüfungskommission der örtlichen Elektroinnung sowie selbstständiger Sachverständiger für Telefonanlagen sei.
- 3 Mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht die Klägerin geltend, die Rechtssache sei von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), das LSG sei von mehreren Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) abgewichen (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und es lägen Verfahrensfehler des LSG vor (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.



- 5 1. Das Vorbringen der Klägerin und Beschwerdeführerin zum Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) genügt nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG.
- 6 Um die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG entsprechenden Weise darzulegen, ist in der Beschwerdebegründung auszuführen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit*, vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; SozR 1500 § 160a Nr 60; SozR 4-1500 § 160a Nr 9). Darzulegen ist insbesondere, dass die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres beantwortet werden kann, und es ist der Schritt darzustellen, den das BSG als Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16; stRspr).
- 7 Bei den von der Beschwerdeführerin auf Seite 4 der Begründungsschrift vom 5.3.2014 unter a) und b) formulierten Rechtsfragen ist, soweit es um die Pflicht der Beklagten zur Berücksichtigung einer Schwerbehinderung oder einer Gleichstellung mit Schwerbehinderten bei Ermessensentscheidungen geht, nicht ersichtlich, inwiefern sie klärungsbedürftig sein könnten. Es kann als unzweifelhaft unterstellt werden, dass für das Vorliegen von Vermittlungerschwernissen auch der Gesichtspunkt einer Schwerbehinderung zu berücksichtigen ist. Soweit die Beschwerdeführerin allerdings in ihre Fragestellung auch jeweils die Frage "wenn ja unter welchen weiteren Voraussetzungen und wie?" einbezieht, ist nicht ersichtlich, wie diese Frage in einem etwaigen Revisionsverfahren mit einer verallgemeinerungsfähigen Aussage beantwortet werden könnte (vgl zu diesem Erfordernis BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Beschluss des Senats vom 17.8.2009 - B 11 AL 192/08 B). Mit dieser Fragestellung macht die Beschwerdeführerin deutlich, dass es ihr nicht um die Klärung einer Frage geht, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich sein könnte, sondern dass sie allein geklärt wissen will, ob das LSG den vorliegenden Einzelfall richtig entschieden hat. Dabei verkennt sie, dass die Voraussetzungen der Revisionszulassung nicht schon deshalb gegeben sind, weil das LSG in der Sache unrichtig entschieden haben könnte (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, stRspr).
- 8 Auch bei der auf Seite 4 der Begründungsschrift unter c) formulierten Frage zu § 421f Abs 1 SGB III ist eine Klärungsbedürftigkeit nicht zu erkennen. Der Wortlaut der Vorschrift ist eindeutig ("oder"); auch das LSG hat bei der Verneinung der Förderungsfähigkeit nicht etwa auf das Fehlen einer sechsmonatigen Arbeitslosigkeit abgestellt.



- 9 Zu der in der Begründungsschrift unter d) formulierten Frage zur Auslegung der §§ 217 ff, 421f SGB III enthält die Beschwerdebegründung keine geeigneten Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass über die Aussagen des BSG in der zitierten Entscheidung (*BSG Urteil vom 6.5.2008 - B 7/7a AL 16/07 R - SozR 4-4300 § 217 Nr 2*) hinaus noch Klärungsbedarf bestehen könnte. Den Hinweisen der Beschwerdebegründung auf die vorbezeichnete Entscheidung ist vielmehr wiederum zu entnehmen, dass es der Beschwerdeführerin in erster Linie darum geht, die Richtigkeit der Entscheidung des LSG in der Sache zu beanstanden. Ohnehin führt die Beschwerdeführerin nichts dazu aus, dass die §§ 217 ff SGB III sowie § 421f SGB III inzwischen außer Kraft getreten sind und dass in einem solchen Fall Klärungsbedürftigkeit nur unter besonderen Umständen in Betracht kommt, auf die im Rahmen einer formgerechten Darlegung einzugehen ist (*vgl etwa BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; Beschluss des Senats vom 22.4.2010 - B 11 AL 22/09 BH*).
- 10 Das Beschwerdevorbringen lässt auch die im Rahmen der Darlegung der Klärungsfähigkeit erforderliche Auseinandersetzung mit der Aussage des BSG vermissen, die Eingliederungsbedürftigkeit sei im Rahmen der Ermessensausübung zu verneinen, wenn der Arbeitnehmer trotz zu erwartender Minderleistung auch ohne Eingliederungszuschuss eingestellt worden wäre (*BSG aaO RdNr 21*).
- 11 2. Ebenfalls nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG genügt das Beschwerdevorbringen, soweit der Zulassungsgrund der Abweichung von Rechtsprechung des BSG (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) geltend gemacht wird.
- 12 Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG formgerecht zu bezeichnen, muss die Beschwerdebegründung ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und einer Entscheidung zB des BSG andererseits und insoweit einen Widerspruch im Grundsätzlichen aufzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Dabei ist deutlich zu machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26; stRspr*). Schlüssig darzulegen ist auch, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (*vgl etwa BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34; SozR 4-1500 § 160a Nr 6; Beschluss des Senats vom 8.4.2013 - B 11 AL 137/12 B*).
- 13 a) Die Beschwerdeführerin behauptet zunächst, das LSG sei von der Rechtsprechung des BSG zum Prüfungsumfang von Ermessensentscheidungen ("*u.a. Urteil vom 18.8.2005 - B 7a/7 AL 66/04 R*") abgewichen. Sie zitiert in ihren erläuternden Ausführungen weitere Entscheidungen des BSG (*ua BSGE 63, 37, 41 oder BSGE 104, 65, 70*) und macht geltend, das LSG habe in Abweichung zur BSG-Rechtsprechung die Ermessensentscheidung der Beklagten ersetzt und habe die erforderliche Prüfungsreihenfolge nicht eingehalten; das LSG habe sich auch nicht an



den Ermessenserwägungen der Behörde orientiert, sondern seine Entscheidung mit eigenen Ermessenserwägungen gefüllt.

- 14 Es kann offen bleiben, ob der Beschwerdebegründung überhaupt ein eindeutig bezeichneter Rechtssatz des BSG entnommen werden kann. Denn jedenfalls benennt die Beschwerdeführerin keinen abstrakten Rechtssatz des LSG, der einen grundsätzlichen Widerspruch zu der angeführten höchstrichterlichen Rechtsprechung enthält. Geltend gemacht wird vielmehr nur, das LSG habe bei der unter Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Einzelfalls getroffenen Entscheidung die Vorgaben des BSG nicht beachtet. Damit ist der Zulassungsgrund nicht schlüssig bezeichnet. Denn unabhängig davon, ob die Auffassung des LSG im Ergebnis zu beanstanden ist oder nicht, liegt jedenfalls eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht schon dann vor, wenn das LSG einen Rechtssatz des BSG in seiner Tragweite verkennt oder sonst Vorgaben des BSG im Einzelfall nicht übernimmt (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26*).
- 15 b) Die Beschwerdeführerin beruft sich weiter auf eine Abweichung des LSG von der Entscheidung des BSG vom 6.5.2008 - B 7/7a AL 16/07 R - SozR 4-4300 § 217 Nr 2. Sie trägt hierzu vor, das BSG habe entgegen dieser Rechtsprechung nicht auf allgemeine Vermittlungshemmnisse abgestellt, habe notwendige weitergehende Ermittlungen unterlassen und habe hinsichtlich bestimmter Ausführungen des LSG nur Mutmaßungen angestellt; außerdem sei die Auffassung, der Beigeladene wäre ohnehin eingestellt worden, unzutreffend. Diesen Ausführungen der Beschwerdeführerin ist ebenfalls nicht zu entnehmen, inwiefern das LSG dem BSG im Grundsätzlichen widersprochen haben soll; es ist auch nicht hinreichend dargelegt, inwiefern das angefochtene Urteil auf einer etwaigen Abweichung beruht. Soweit im Zusammenhang mit der Divergenzrüge vorgetragen wird, das LSG habe die Amtsermittlungspflicht verletzt, beachtet die Beschwerdeführerin nicht die ausdrückliche Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, wonach im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde eine Verletzung des § 103 SGG nur bei Bezugnahme auf einen Beweisantrag gerügt werden kann, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist; dass ein Beweisantrag gestellt worden wäre, wird nicht vorgetragen.
- 16 3. Unzureichend im Sinne der Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG ist schließlich das Vorbringen der Beschwerdebegründung zum Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 17 Die formgerechte Bezeichnung eines Verfahrensmangels setzt insbesondere die vollständige Darstellung der Tatsachen voraus, die den Mangel ergeben sowie schlüssige Ausführungen zur Entscheidungserheblichkeit; das BSG muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel in Betracht kommt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4; stRspr*).



- 18 a) Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, das LSG habe § 128 Abs 2 SGG und ihr Recht auf rechtliches Gehör deswegen verletzt, weil es in den Entscheidungsgründen ausgeführt habe, der Arbeitsvertrag sei während der Arbeitsunfähigkeit des Beigeladenen (also erst nach dem 8.12.2009) geschlossen worden, enthält jedenfalls keine schlüssigen Ausführungen dazu, dass das angefochtene Urteil auf einem etwaigen Mangel beruhen kann. Die Behauptung der Beschwerdeführerin, das Argument sei "tragendes Element" der Begründung des LSG, lässt sich nicht mit der auch in der Sachverhaltsschilderung der Beschwerdebegründung erwähnten umfassenden Begründung des LSG vereinbaren. Außerdem äußert sich die Beschwerdeführerin nicht zur Frage, ob dann, wenn das Arbeitsverhältnis tatsächlich schon vor dem 8.12.2009 geschlossen worden sein sollte, der Antrag auf Gewährung des Eingliederungszuschusses vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses iS des § 324 Abs 1 SGB III gestellt worden ist.
- 19 b) Soweit die Beschwerdeführerin die "Mutmaßung" des LSG zur Frage, ob der Beigeladene auch ohne Eingliederungszuschuss eingestellt worden wäre, beanstandet, wendet sie sich im Kern ihres Vorbringens gegen die Beweiswürdigung des LSG. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG kann nach ausdrücklicher gesetzlicher Regelung eine Verfahrensrüge aber gerade nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 20 c) Auch mit dem Vorbringen betreffend die "Mutmaßung" des LSG, die fehlenden Erfahrungen des Beigeladenen im Bereich Qualitätsmanagement seien nur von untergeordneter Bedeutung gewesen, wendet sich die Beschwerdeführerin nur gegen die Beweiswürdigung, womit sie im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zum Erfolg kommen kann. Soweit auch eine Verletzung des § 103 SGG gerügt wird, fehlt es wiederum an dem erforderlichen Hinweis auf einen Beweis Antrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 21 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 22 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 23 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

